

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 93 (1975)
Heft: 18: SIA-Heft, 3/1975: Gartenarchitektur und Landschaftsgestaltung

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stellungnahme des SIA zu den aktuellen Problemen der schweizerischen Bauwirtschaft, insbesondere des Sektors der Planung und Projektierung

1. Zur heutigen Situation im Projektierungssektor

a) Ausgangslage

Bereits im vergangenen Herbst hat sich der SIA mit Schreiben an Herrn Bundesrat Brugger und Herrn Direktor Schürmann von der Schweizerischen Nationalbank über die bedenkliche Lage im Projektierungssektor geäußert. Zur weiteren Bestätigung der damaligen Prognosen hat der SIA im Februar 1975 bei den ihm angeschlossenen und im SIA-Verzeichnis der Projektierungsbüros eingetragenen Firmen eine Erhebung über

- Auftragsbestände
- Beschäftigungslage
- Beurteilung der Entwicklung

durchgeführt. Von 2050 versandten Fragebogen wurden 794 zurückgesandt; einige waren nur teilweise ausgefüllt. Der Querschnitt der erfassten Ingenieur- und Architektenbüros ist sowohl regional als auch nach der Abstufung der Betriebsgrößen repräsentativ. Rund 10000 Angestellte sind mit der Umfrage erfasst worden.

Nachfolgend werden die wesentlichen Fakten zusammengefasst, bekanntgegeben und kommentiert. Sie dienen auch als objektive Grundlage der anschließenden Empfehlungen des SIA für die grundsätzlichen Massnahmen seitens der Behörden. Weiterhin verweisen wir auf die als bekannt vorausgesetzten Veröffentlichungen des Schweizerischen Baumeisterverbandes sowie unser Erfahrungsmaterial aus den letzten SIA-Fachtagungen (z.B. Bauwirtschaftstagung in Engelberg, Januar 1975; Baurechtstagung in Freiburg, März 1975).

b) Auftragsbestände

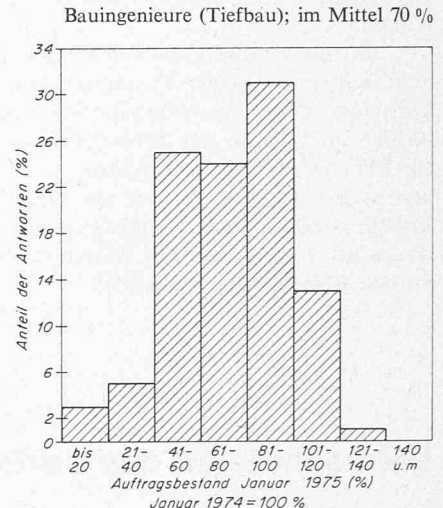
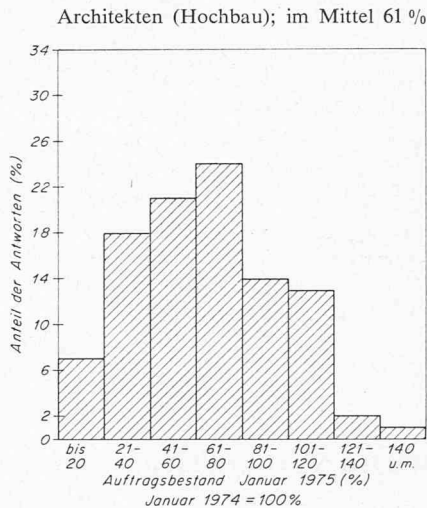
Gefragt wurde nach dem Auftragsbestand im Januar 1975, bezogen auf den gleichen Monat des Vorjahres.

Der Rückgang ist allgemein sehr erheblich!

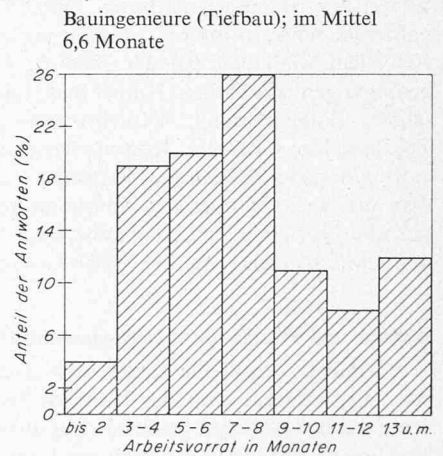
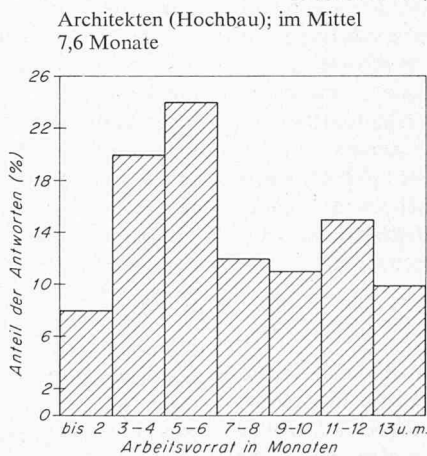
Hochbau, gemittelt für alle Fachrichtungen: 43 %
Tiefbau, gemittelt für alle Fachrichtungen: 30 %

Über den Streubereich orientieren die grafischen Darstellungen. Wird der bereits im Vorjahr (Sommer 1973-1974) erhobene Rückgang von 10-20 % kumuliert, ergibt sich als grobe Näherung eine Halbierung des Auftragsbestandes seit etwa 1 1/2 Jahren.

Auftragsbestand, bezogen auf das Vorjahr



Arbeitsvorrat (Januar 1975)



c) Auslastungsgrad und Arbeitsvorrat

Während im Sommer 1973 noch rund 50 % der Büros eine Auslastung des ganzen Personalbestandes meldeten, sind es im Januar 1975 nur noch 25 %. Der gemittelte Arbeitsvorrat (aller Büros) beträgt 7,4 Monate.

Architekturbüros 7,6 Monate
Bauingenieurbüros 6,6 Monate
Kulturtechniker 9,4 Monate

d) Entwicklung der Anzahl der Beschäftigten

Gefragt wurde nach der Anzahl aller Mitarbeiter (inkl. Lehrlinge und kaufmännisches Personal; alles umgerechnet auf «Ganztagspersonal»). Zur Beurteilung der Entwicklung wurde bis auf das Jahr 1966 zurückgegriffen:

Zeitpunkt	Total Beschäftigte	Bezugswert
Januar 1966	7503	100
Januar 1970	8591	115
Januar 1972	10847	144
Januar 1974	11259	150
Januar 1975	10054	134

Die Abnahme im letzten Jahr allein (10 %) entspricht demnach real der Zunahme von etwa 4-5 Jahren 1966-1970. Der «Redimensionierungsprozess» wurde somit äusserst abrupt eingeleitet.

2. Der Trend für die nähere Zukunft

Aus derselben Umfrage entnehmen wir die folgenden wichtigen Angaben für die Beurteilung der nächsten Zeit:

a) Prognose für Auftragseingänge

Tendenz	Prognose	Prognose
	Jan. 1975	Aug. 1973
abnehmend	77 %	66 %
gleichbleibend	20 %	30 %
zunehmend	3 %	4 %

Die Prognose spiegelt die ausserordentlich pessimistische Zukunftsbeurteilung wider.

b) Mutmassliche Entwicklung der Personalbestände

Entsprechend den obigen Prognosen ergibt sich aus den Antworten für 1975 eine prognostizierte weitere Reduktion von durchschnittlich 8 %.

	mutmassliche Reduktion	mutmassliche Neuanstellungen

Architekturbüros	- 13,7 %	2,3 % = - 11,4 %
Bauingenieurbüros	- 8,5 %	2,6 % = - 5,9 %
Kultur-ingenieure	- 5,9 %	2,6 % = - 3,3 %

Die Reduktion betrifft sowohl Hochschulabsolventen, HTL-Absolventen als auch die übrigen Personalkategorien.

c) Arbeitsplätze für junge Berufsleute

Stellt man den mutmasslichen Rückgang der Beschäftigten den voraussichtlichen freien Plätzen für junge Absolventen der Schulen und Lehren gegenüber, errechneten wir aus der Umfrage die «theoretisch zu Entlassenden» (inkl. natürliche Abgänge):

ETH-Absolventen	79
HTL-Absolventen	155
mit Lehrabschluss	583
	(817 = 8 % von 10054)

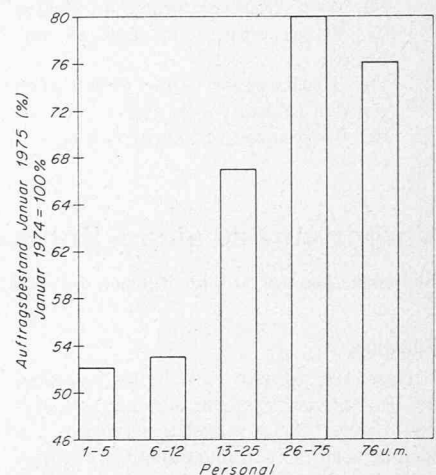
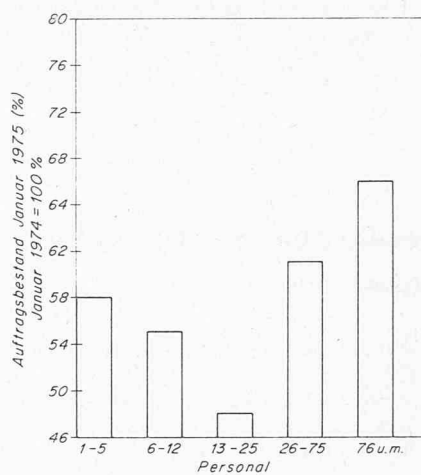
Es fehlen also nicht nur Plätze für den Übergang Schule-Praxis, sondern zusätzlich muss neben verkürzter Arbeitszeit noch mit Arbeitslosen aus dem heutigen Bestand gerechnet werden.

3. Gesamtbeurteilung

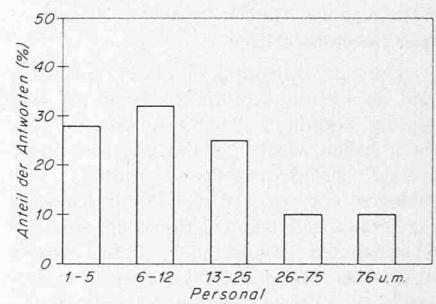
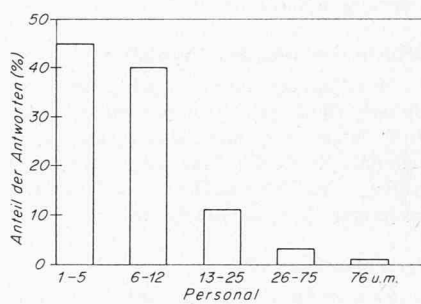
Gesamthaft bestätigt unsere Umfrage die heute bereits ausgeprägte Rezession im Sektor Planung und Projektierung. Die Beschleunigung des rückläufigen Prozesses in den letzten sechs Monaten tendiert zu einer eigentlichen Krisensituation. Die Aufhebung des «Baustopps» hat offenbar nur sehr begrenzt Auswirkungen gezeitigt, weil die Kreditrestriktionen viel einschneidendere Wirkung haben.

Durch verkürzte Arbeitszeiten konnten bis heute offenbar Lücken individuell überbrückt werden; etliche Stellensuchende fanden noch Ausweichposten. In den kommenden Monaten muss mit mehreren hundert Arbeitslosen ohne solche Möglichkeiten gerechnet werden. Dies trifft sowohl Akademiker als auch HTL-Absolventen und Zeichner. Eine Minderheit aller Diplomanden wird ab Frühjahr 1975 eine Stelle nach Wunsch, bzw. im erlernten Fachbereich finden.

Auftragsbestand nach Bürogrösse im Vergleich zum Vorjahr
Architekten (Hochbau) Bauingenieure (Tiefbau)



Anteil der Antworten nach Bürogrösse
Architekten (496 Antworten) Bauingenieure (237 Antworten)



Wenn aus gesamtwirtschaftlichen Erwägungen eine Beschränkung des Gesamtbauvolumens auf 16-20 % des Bruttosozialproduktes richtig erscheint, so sollten diese Limiten als «Interventionsgrenzen» aufgefasst werden.

Ebenso richtig erscheint uns eine fortgesetzte Begrenzung des Personalbestandes der Verwaltungen, besonders in Zeiten geringeren Bauvolumens.

Wenn diese Stabilitätsziele bestehen, so bleibt für den Dienstleistungssektor der Baubranche als einzige Möglichkeit ein verstärkter Export. Nur wenn dies in absehbarer Zeit gelingen wird, können Stabilität und Vollbeschäftigung nahezu erreicht werden.

4. Massnahmen

Die nachstehenden Ausführungen sollen lediglich den Rahmen einiger Möglichkeiten beschreiben. Wir möchten unterscheiden zwischen Massnahmen zur kurzfristigen Korrektur des inländischen Planungs- und Bauvolumens und solchen für die gezielte Exportförderung der Dienstleistungen.

a) Arbeiten im Inland

- Planungen und Projektierungen sollen nicht abrupt unterbrochen, sondern im Hinblick auf ein stetiges, wenn auch verlangsamtes Wachstum weitergeführt werden. Das gilt vor allem für anerkannt unumgängliche Bauvorhaben der Infrastruktur. Kurzfristige finan-

zielle Engpässe dürfen nicht dauernd Anlass für unrationelles Planen und Bauen werden.

- Forschungsaufgaben sollen gerade heute angepackt werden. Freie Kapazitäten sind vorhanden. Dies gilt in besonderem Masse für die angewandte Forschung. Alle jene Projekte, die grundsätzliche Erkenntnisse oder wesentliche Rationalisierung erwarten lassen, sind zu bevorzugen. Allfällige Subventionskürzungen sollten vor allem nach diesen Kriterien beurteilt werden.
 - Eine Verzögerung des Nationalstrassenbaus erscheint uns nicht sinnvoll; eher sollten Vorbereitungen und Vergabungen noch dieses Jahr forciert werden.
 - Eine wirksame Überbrückungshilfe des Bundes bei wesentlichen Quartiererschliessungen ist angezeigt.
 - Kantone und Gemeinden sollten die Bewilligungsverfahren so speditiv wie möglich erledigen.
 - Langfristige nationale Aufgaben sollten zielbewusst weiterverfolgt werden (z.B. Gotthard-Basislinie und ihre Zufahrten).
- b) Arbeiten im Ausland
- Die hervorragende Vorbereitung der jungen Akademiker für die Konkurrenz im Ausland ist langfristig vorzubereiten. Eine Zusammenarbeit von Bundes-

- behörden, Hochschulen und Fachverbänden ist angezeigt.
- Die Exportrisikogarantien im Sektor der Projektierung sind stark zu verbessern.
- Der Kapitalexport sollte gezielt auch mit den Interessen der Exporteure aus der Baubranche verknüpft werden.

- Erschwerend fällt bereits auch im Dienstleistungssektor der hohe Frankenkurs ins Gewicht. Die Diskrepanz gegenüber Ausländern auf dem Lohnsektor erlaubt ohnehin nur begrenzte und hochqualifizierte Ausfuhrleistungen.

Eine «Redimensionierung» ist auch für unsere Währung angezeigt!

Der SIA hofft, mit diesen Ausführungen zur objektiven Klärung der heutigen Situation auf dem Bauparkt beizutragen, und steht den verantwortlichen Instanzen für jede Zusammenarbeit zur Verfügung.

Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über den Umweltschutz

Stellungnahme des SIA im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens

Einleitung

Der SIA ist zur Vernehmlassung über den Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über den Umweltschutz eingeladen worden. Im Rahmen seiner Stellungnahme zum Entwurf und der Beantwortung eines Fragenkataloges äusserte der Verein einige allgemeine Bemerkungen, die wir auch unseren Mitgliedern zur Kenntnis bringen möchten.

Aufteilung der Materie in mehrere Gesetze oder Bundesbeschlüsse

Die Verwirklichung einzelner Vorhaben und die Lösung bestimmter, heute als notwendig erkannter Aufgaben könnte darunter leiden, wenn alle Vorhaben in einem Gesetz zusammengefasst würden. Wir schlagen vor, zu prüfen, ob im Rahmen der Umweltschutzkonzeption nicht einzelne Massnahmen vordringlich, z.B. mittels dringlicher Bundesbeschlüsse oder durch Revision gültiger Gesetze oder Vollzugsvorschriften verwirklicht werden könnten; wir denken an:

- Abfallbewirtschaftung
- Lufthygiene
- Lärm und Erschütterungen
- Ergänzung Gewässerschutz
- Schutz des Bodens
- Landschaftsschutz
- Baulicher Umweltschutz

Durch Förderung von Bestrebungen, z.B. auf dem Normensektor oder durch Ausarbeitung von Empfehlungen usw. auf Gebieten wie des Wärmeschutzes, Schallschutzes, der Energiebewirtschaftung, könnten direkt wesentliche Anliegen des Umweltschutzes der Verwirklichung bedeutend näher gebracht werden.

Notwendigkeit eines Umweltschutzkonzeptes

Dem Entwurf ist positiv anzurechnen, dass er versucht, die Umweltaufgabe integral, d.h. möglichst umfassend zu regeln. Das umfassende Konzept der Umweltpolitik mit konkreten Vorschlägen, auf welchen Sektoren was vorgekehrt oder unternommen werden soll, ist zuwenig ersichtlich. Diese Übersicht sollte die Basis des Gesetzes oder der zu erarbeitenden Rechtsgrundlagen sein. Ferner würde sie auch die Grundlage für die Prioritätenordnung bilden.

Grundsätzliche und zeitliche Gesichtspunkte bei der Prioritätenregelung

Die Frage nach den Prioritäten bedarf unseres Erachtens einer eingehenden Prüfung. Entscheidend ist:

- Primär die Erhaltung des Guten und Gesunden.
- Weitere Schädigungen sind zu verhindern.
- Bestehende Schädigungen müssen behoben werden.

Die zeitliche Dauer von Schädigungen und der Zeitbedarf zu ihrer Sanierung kann sehr unterschiedlich sein. Ferner dürften verschiedene Grade von Gefährlichkeit unterschieden werden.

Örtliche oder regionale Prioritäten

Belästigungen und Schädigungen der Umwelt sind örtlich unterschiedlich. Es wird daher notwendig sein, örtlich oder regional die Gefährdung der Umwelt zu prüfen und Massnahmen, insbesondere Sanierungspläne, auszuarbeiten.

Verhältnismässigkeit

Es wird unmöglich sein, zahlreiche Vorhaben überall, gleichzeitig und auf die gleiche Art und Intensität zu verwirklichen. Eine pragmatische Betrachtung scheint angezeigt. Dies wird zur Folge haben, dass nach regionalen Bedürfnissen ein unterschiedliches Vorgehen angezeigt ist. Somit dürfte der Grundsatz der Gleichbehandlung nur beschränkt gültig sein.

Zusammenarbeit staatlicher und privater Instanzen

Das Gesetz wird dem Bund, aber auch den Kantonen und Gemeinden neue Aufgaben bringen. Die finanziellen, personellen und technischen Konsequenzen sind heute wohl noch nicht abzusehen. Wir möchten darauf hinweisen, dass viele Aufgaben nicht einseitig durch den Staat, d.h. die Verwaltung allein, sondern in enger Zusammenarbeit mit der Industrie, privaten Projektierungsbüros, aber auch privaten Vereinigungen zu lösen sind. Wir möchten darauf hinweisen, dass das *Normenwerk des SIA* heute bereits Grundlagen zur Lösung der Umweltaufgaben enthält. Eine Förderung und der Ausbau dieser Grundlagen ist sicher im Interesse eines speditiven und wirksamen Umweltschutzes. Es ist sicher notwendig, dass neben Forschungsvorhaben auch die Normierungsarbeiten als wesentliche Entwicklungs- und Verallgemeinerungsaufgaben entscheidend gefördert werden.

Wir sind der Auffassung, dass die scharfe Trennung zwischen staatlichen und privaten Aufgabenbereichen heute überholt ist und neue Formen für gemeinsame Lösungen gesucht werden müssen.

Mitwirkung bei den Vorbereitungsarbeiten für Vorschriften

Zur Erarbeitung zahlreicher Vorschriften, insbesondere die Festsetzung von Grenz- und Richtwerten, ist es erforderlich, dass ausserhalb der Verwaltung stehende Fachleute, Fachinstanzen und Fachvereinigungen nicht nur konsultativ, sondern mit Antrags- und Stimmrecht zugezogen werden.

Baulicher Umweltschutz

Wir messen dem baulichen Umweltschutz eine grosse Bedeutung zu. Das blosses Negieren von baulichen Massnahmen kann nicht zum Ziele führen. Durch schlechte bauliche Lösungen kann eine Gegend nachhaltig verunstaltet und beeinträchtigt werden. Eine besondere Prüfung der baulichen Vorhaben ist unter diesem Gesichtspunkt angezeigt. Zusammen mit anderen Fachvereinigungen haben wir einen Vorschlag in der artikelweisen Vernehmlassung formuliert.

Forschungsaufträge

Im Vorentwurf ist mehrfach festgelegt, dass der Bund die Verpflichtung erhält, Forschungsaufträge zu erteilen. Wir beantragen, diese verpflichtende Fassung abzuändern, so dass der Bund Forschungsaufträge erteilen kann, jedoch nicht muss.

Definition

Im Vorentwurf finden sich in verschiedenen Artikeln Begriffe wie «lästig», «Belastung», «Wohlbefinden», «Psychische Gesundheit», «Einwirkungen». Ohne eine genaue Definition dieser Begriffe könnten sie individuell sehr unterschiedlich aufgefasst und ausgelegt werden. Die Erfahrung lehrt, dass die einzelnen Menschen sehr unterschiedlich auf Einwirkungen, bewusst oder unbewusst, reagieren und die Empfindlichkeit, z.B. bei Allergien, ein weites Spektrum aufweist. Wir sehen eine gewisse Gefahr, dass der Gesetzestext sehr eng ausgelegt werden kann, um jedes Vorhaben, das Veränderung mit sich bringt, zu bekämpfen. Beispielsweise ist mit jedem Strassenbau ein neues Verkehrsaufkommen verbunden, was für die Anstösser Veränderung zur Folge hat. Eine strikte Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Vorentwurfes wird daher kaum möglich sein. Verschiedene allgemeine Bestimmungen sind daher wohl nicht als unmittelbar rechtswirksam aufzufassen, sondern eher im Sinne einer Anleitung.

Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz

(Bundesgesetz vom 4. Oktober 1974)

Das Eidg. Büro für Wohnungsbau orientiert die Gesuchsteller sowie öffentliche und private Interessenten über den Zwischenstand des neuen Gesetzes in einer Verlautbarung vom März 1975 wie folgt:

1. Inkraftsetzung des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes

Der Bundesrat hat das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz am 10. März 1975 rückwirkend auf den 1. Januar 1975 in Kraft gesetzt.

2. Verordnung

Die Verordnung zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz ist in Vorbereitung und wird demnächst zur Vernehmlassung

gelangen. Die Verordnung wird gleichzeitig mit der Genehmigung der Rahmenkredite in Kraft treten.

3. Rahmenkredite

Die erforderlichen Rahmenkredite werden voraussichtlich während der Sommersession der eidgenössischen Räte beraten werden.

4. Provisorische Arbeitsunterlagen

Diese dienen der Information der Gesuchsteller und sie enthalten gleichzeitig die Weisungen zur Gesuchseingabe. Die provisorischen Arbeitsunterlagen können ab etwa 28. April bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, zum Preise von 40.– Fr. bezogen werden.

5. Einreichen von Gesuchen

Sämtliche neuen Gesuche sind gemäss den Weisungen der provisorischen Arbeitsunterlagen einzureichen. Betreffend die Gesuche mit *Planbeilagen und Kostangaben*, die vor dem 10. März 1975 dem Eidgenössischen Büro für Wohnungsbau eingereicht wurden, wird das Bundesamt im Einzelfall mit dem Gesuchsteller Kontakt aufnehmen.

6. Zusicherung von Bundeshilfe

Die Projekte werden laufend geprüft und bewertet. *Zusicherungen auf Bundeshilfe können jedoch erst nach Genehmigung der Rahmenkredite, d.h. frühestens ab 1. Juli 1975 erteilt werden.*

Neue Normen und Empfehlungen des SIA

Das Normenwerk des SIA ist durch eine neue Norm, eine Empfehlung sowie um einen Anhang zu einer Empfehlung bereichert worden, die ab sofort beim SIA-Generalsekretariat bezogen werden können. Die Abonnenten der Normen SIA erhalten diese Neuerscheinungen direkt zugestellt. Mitglieder des SIA geniessen auf den angegebenen Preisen den üblichen Rabatt von 50%. Sie sind gebeten, bei der Bestellung auf ihre Mitgliedschaft hinzuweisen. Bei den Neuerscheinungen handelt es sich um:

Norm SIA 192 «Pfählfundationen»

ausgearbeitet von einer Arbeitsgruppe der KTN unter dem Vorsitz von F. Andres, Ing. SIA, St. Gallen.

In der jüngsten Vergangenheit hat die Anwendung von Pfählfundationen als Lösung der Gründungsprobleme eine erhebliche Ausdehnung erfahren, besonders die sog. Ortsbetonpfahlssysteme mit ihrer guten Anpassungsfähigkeit an unsere eher heterogenen Untergrundverhältnisse. (Siehe nebenstehendes Bild.) Es liegt in der Natur der Sache, dass sich diese Bauteile einer Kontrolle durch das Auge weitgehend entziehen, und zudem werden Ausführungsfehler erst in einer Phase erkennbar, in welcher Reparaturen und Sanierungen mit beträchtlichen Kosten verbunden sind. Es war deshalb früher Sache weniger Spezialfirmen, solche Arbeiten auszuführen. Trotz dem hohen Risiko hat die erwähnte verstärkte Nachfrage viele Unternehmungen bewogen, Pfählungsarbeiten in ihr Programm aufzunehmen. Die Notwendigkeit der Schaffung einer Norm, die diese Arbeiten regelt, lag deshalb schon lange in der Luft.

Es lag in der Absicht der Arbeitsgruppe, kein Lehrbuch zu verfassen, sondern die wesentlichen, gesicherten Erkenntnisse zu verankern und das umfangreiche, in Fachkreisen bekannte Erfahrungsmaterial zu ordnen und aufzuzeigen. Ein weiteres An-

liegen der Arbeitsgruppe war es, Weiterentwicklungen durch die Norm nicht zu behindern und bindende Vorschriften so zu formulieren, dass diese in der praktischen Ausführung mit vertretbarem Aufwand auch zu erfüllen sind.

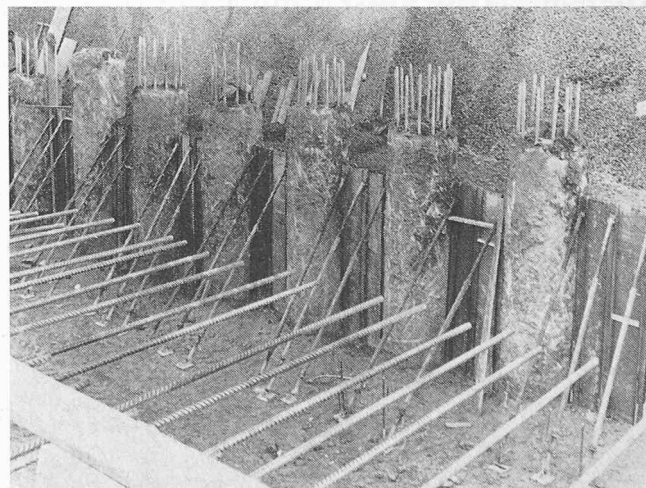
Preis: 40.– Fr.

Empfehlung 160/2 «Praktische Massnahmen zum Schutz der Bauwerke gegen Erdbebenwirkung» zu Art. 22 der Norm 160 (1970)

ausgearbeitet von einer Arbeitsgruppe der Kommission 160 unter der Leitung von Prof. M. Derron, Ing. SIA, Lausanne.

Die Berechnungsmethode für die Erdbebenwirkung auf Bauwerke, wie sie in der Norm SIA 160 (1970), Norm für die Belastungsannahmen, die Inbetriebnahme und die Überwachung der Bauten, aufgeführt ist, stellt eine erste Näherung für die Lösung eines komplexen Problems dar. Die Normrevisionskommission lässt zur Zeit, im speziellen mit Hilfe von Modellversuchen, eine exaktere Berechnungsmethode untersu-

chen, die nicht nur die Charakteristiken der wahrscheinlichsten Erdbeben, sondern auch die «Antwort» der Bauwerke – das heisst die Art ihrer Reaktion auf äussere Einwirkungen entsprechend dem ihnen eigenen Schwingungsverhalten – berücksichtigt. Da bis zum Abschluss dieser Untersuchungen noch einige Zeit verstreichen wird, hat es die Kommission als zweckmässig erachtet, gewisse erste praktische Empfehlungen herauszugeben. Das Studium zahlreicher Beschreibungen, Fotografien und Konstruktionsskizzen über Bauwerke, die den Einwirkungen zerstörender Erdbeben ausgesetzt waren, zeigt, dass die Erdbebensicherheit eines Bauwerks in vielen Fällen durch einfache, relativ wenig aufwendige Massnahmen in der Projektierungs- und Ausführungsphase wesentlich erhöht werden könnte. Dabei ist – vor allem in den Verbindungen – dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Beanspruchungen im Bauwerk infolge vertikaler und horizontaler Erdbebenstösse unter Umständen die Richtung ändern können.



Beispiel eines Baugrubenabschlusses mit Ortsbeton-Bohrpfählen \varnothing 90 cm (Baustelle Nordausgang Milchbuckeltunnel, Winterthurerstrasse, Zürich)

Die neue Empfehlung 160/2 ist gegliedert in die beiden Hauptabschnitte «Konzeption der Bauwerke» und «Konstruktive Details».

Preis: 8.– Fr.

Anhang 183/1 «Tiefgaragen» zu SIA-Empfehlung 183 «Baulicher Brandschutz»

Die Empfehlung 183 «Baulicher Brandschutz» ist am 1.7.1974 offiziell in Kraft getreten. Als Anhang 183/1 ist jetzt das Kapitel «Tiefgaragen» aus dem fünften

Teil der Wegleitung für Feuerpolizeivorschriften «Spezielle Bauten und Betriebe» neu ins Normenwerk des SIA übernommen worden. Das Kapitel wurde von der technischen Kommission der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungs-Anstalten zusammen mit der SIA-Kommission 183 «Baulicher Brandschutz» erarbeitet und steht in deutscher und französischer Sprache zur Verfügung.

Tiefgaragen im Sinne der Bestimmungen sind Einstellräume, die sich allseitig unter dem Terrain befinden und in die mehr als 20 leichte Motorwagen (bis

3500 kg Gesamtgewicht) abgestellt werden können. Als Tiefgaragen gelten ebenfalls solche in Hanglage, wenn die freien Seiten umwandelt sind. In Tiefgaragen können Brände, insbesondere zufolge Verqualmung und Wärmestauung sowie wegen der ungünstigen Bedingungen für den Feuerwehreinsatz, schwerwiegende Folgen haben. Sie müssen daher hinsichtlich Brandschutz besonderen Anforderungen genügen. Diese haben der mit Zahl und Grösse der Parkgeschosse zunehmenden Gefährdung Rechnung zu zutragen.

Preis: 8.– Fr.

Ausschreibung von Normen des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins (SEV)

Regeln für die Erstellung von Hausinstallationen

In der Norm SIA 137 «Elektrische Anlagen» wird unter Abschnitt 2.10 Planung/Allgemeines darauf hingewiesen, dass allfällige vom SIA anerkannte Regeln des SEV für die Erstellung elektrischer Hausinstallationen einzuhalten sind. Im Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Norm 137 am 1. 10. 1973 bestanden solche SEV-Regeln noch nicht.

Auf Veranlassung des Fachkomitees 64 «Hausinstallationen» des Schweizerischen Elektrotechnischen Komitees (CES) wird ein Entwurf des 1. Teils der «Regeln für die Erstellung von Hausinstallationen» zur Vernehmlassung ausgeschrieben. Die Begründung für die Aufstellung solcher Regeln geht aus dem folgenden Auszug des Vorworts dieser Regeln hervor:

Die Hausinstallationsvorschriften (HV) des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) mit den dazugehörigen Beispielen und Erläuterungen (B+E) stellen Vorschriften und «anerkannte Regeln der Technik» dar, welche die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleisten sollen.

Darüber hinaus besteht bei den Konsumenten, den Elektrizitätswerken, den Projektierenden und den Installierenden ein echtes Bedürfnis, eine Reihe von Einzelheiten, welche für eine zweckmässige und betriebssichere Installation unerlässlich sind,

noch genauer zu regeln. Dies erfolgt in den vorliegenden

Regeln für die Erstellung von Hausinstallationen.

Da diese Regeln nicht zwingende Sicherheitsvorschriften sind, werden sie als Anhang zu den HV herausgegeben. Den Regeln sind ausserdem Tabellen und Schemata beigegeben, die als Arbeitshilfe gedacht sind.

Der Schweizerische Ingenieur- und Architekten-Verein (SIA) hat in seiner Norm Nr. 137 «Elektrische Anlagen» festgelegt, dass diese Regeln – vorbehältlich deren Genehmigung durch den SIA – einzuhalten sind. Wo die SIA-Bestimmungen dem Auftrag ausdrücklich oder stillschweigend zugrunde liegen, wird die Anwendung der Regeln für Projektierung und Ausführung zum zwingenden Recht des Auftragsverhältnisses.

Schliesslich ersetzen die vorliegenden Regeln die entsprechenden Empfehlungen, wie sie bisher durch die Elektrizitätswerke in ihre Werkvorschriften aufgenommen werden mussten, da einheitliche gesamtschweizerische Bestimmungen fehlten.

Im Vorwort der vom VSE am 29. März 1972 veröffentlichten «Empfehlungen für die Herausgabe von Werkvorschriften über die Erstellung von elektrischen Hausinstalla-

tionen» wird auf die Regeln bereits Bezug genommen. Jene Abschnitte der VSE-Empfehlungen, deren Übernahme in die HV, die B+E oder die Regeln beabsichtigt ist, wurden am Textrand deutlich durch einen Strich gekennzeichnet.

Wir laden alle an der Materie Interessierten ein, den Entwurf zu prüfen und allfällige Stellungnahmen dazu *schriftlich, im Doppel, bis 30. 6. 1975* an die Technische Zentralstelle des SEV, Postfach, 8034 Zürich, einzureichen.

Der Entwurf (rund 20 Seiten) kann beim Administrativen Sekretariat des SEV, Drucksachenverwaltung, Postfach, 8034 Zürich, zum Preis von Fr. 10.– bezogen werden.

Die Interessierten werden gebeten, die Bemerkungen in *redaktionelle* und *technische* aufzuteilen, wobei bei den letzteren deutlich anzugeben ist, ob es sich nur um eine *Anregung* oder um eine *eigentliche Einsprache* handelt. Jeder einzelne behandelte Gegenstand soll klar abgegrenzt und mit der entsprechenden Abschnittsziffer versehen sein. Ein eventueller Beizug des Einsprechenden kann nur zu *eigentlichen Einsprachen* erfolgen.

Sollten bis zum angegebenen Termin keine Bemerkungen eingehen, so würde dem Vorstand des SEV die Inkraftsetzung des 1. Teils der Regeln beantragt.

Kennen Sie die SIA-Formulare «Voranschlag und Abrechnung»?

Warum linieren und improvisieren, wenn es auch einfacher geht? Verwenden Sie bei der Aufstellung von Voranschlägen und

Abrechnungen die bewährten SIA-Formulare im Format A4; sie sind in drei verschiedenen Ausführungen erhältlich:

Pos.	Einheit Unité	Quant.	Einheits- Preis Prix p. Unité	p. Pos.	Summe Somme
			Fr.	Fr.	Fr.

Bestell-Nr. 20 A: Voranschlag – Abrechnung, vierseitig, starkes Papier, für Handschrift geeignet, liniert. Preis für 50 Stück 14.– Fr.

Bestell-Nr. 20 B: Voranschlag – Abrechnung, einzelne Blätter, einseitig, dünnes Papier, für Maschinschrift und Durchschlag geeignet, liniert. Preis für 50 Stück 5.40 Fr.

Bestell-Nr. 20 C: Formular wie Nr. 20 B, aber unliniert. Preis für 50 Stück 4.20 Fr.

Die Formulare sind beim SIA-Generalsekretariat erhältlich. Mitglieder des SIA geniessen auf den angegebenen Preisen den üblichen Rabatt. Sie sind gebeten, bei der Bestellung auf ihre Mitgliedschaft hinzuweisen.

Wettbewerbs-Ausstellungen

Ankündigung der Ausstellungen in der «Schweizerischen Bauzeitung»

Haben Sie schon bemerkt, dass auf der ersten grünen Seite in jeder Bauzeitung neben der Ankündigung der laufenden Wettbewerbsausschreibungen seit kurzer Zeit auch die Wettbewerbsausstellungen publiziert werden? Durch diese Bekanntgabe soll allen Interessierten die Möglichkeit gegeben werden, nach der Jurierung die Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten zu besichtigen. Wir hoffen gerne, dass nicht nur Fachleute, sondern auch Behörden und

Bauherren von dieser Gelegenheit Gebrauch machen werden.

Wir ersuchen insbesondere die Auslober und Preisgerichte von Architektur- und Bauingenieurwettbewerben, der Redaktion der «Schweizerischen Bauzeitung» (Staffelstr. 12, Postfach 630, 8021 Zürich, Telefon 01/365536) Ort, Datum und Öffnungszeit der Wettbewerbsausstellungen bekanntzugeben. Die Ankündigung erfolgt selbstverständlich ohne Kosten.

Wir hoffen, dass durch diesen Dienst der «Schweizerischen Bauzeitung» das Wettbewerbswesen gefördert wird. Wir möchten in Erinnerung rufen, dass die Ankündigung wie auch die Beurteilung und Kommentierung von Wettbewerben nach wie vor in der wöchentlich erscheinenden «Schweizerischen Bauzeitung» erfolgen. Wer sich in Wettbewerbsfragen auf dem laufenden halten will, liest daher regelmässig die «SBZ».

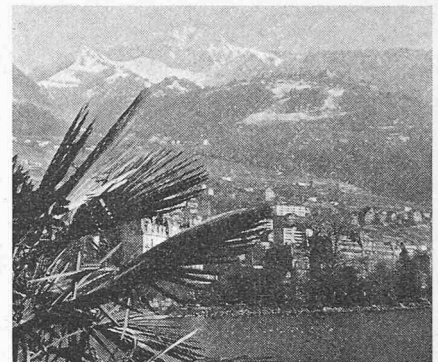
SIA-Tage 13. und 14. Juni 1975 in Montreux

Die offizielle Einladung mit detailliertem Programm zu den SIA-Tagen 1975 gelangt diese Tage an die Vereinsmitglieder zum Versand. Aufgrund der zahlreichen bisher eingegangenen Voranmeldungen ist mit einer grossen Teilnahme an unserem Fest zu rechnen. Bitte senden Sie die ausgefüllten Anmeldekarten (getrennt für Anlass und Hotelreservation) so rasch als möglich zurück. Sie erhalten alsdann alle nötigen Unterlagen, Festkarte und

Coupons sowie Angaben über den Einzahlungsmodus. Die Hotelrechnung ist von den Teilnehmern direkt zu begleichen.

Das Central-Comité des SIA und die Sektion Waadt laden Sie nochmals herzlich zur Teilnahme an den SIA-Tagen am 13. und 14. Juni 1975 in Montreux ein.

Vorfrühling in Montreux



Versammlungen anlässlich der SIA-Tage 1975 in Montreux

Im Anschluss an die Delegiertenversammlung finden am Freitag, 13. Juni 1975, die folgenden Versammlungen im Casino Montreux statt:

17.00 h Generalversammlung der Fachgruppe für Architektur (FGA) im oberen Kongressaal

17.00 h Generalversammlung der Fachgruppe der Ingenieure der Industrie (FII) im Cinéma

17.00 h Generalversammlung der Verlags AG der akademisch-technischen Vereine im Sitzungszimmer

Die Teilnehmer erhalten persönliche

Einladungen mit Traktandenlisten. Die Vorstände hoffen, dass mit dieser Zusammenlegung möglichst viele Mitglieder die Gelegenheit ergreifen, den Besuch der Generalversammlungen mit dem interessanten Programm der SIA-Tage zu verbinden.

SIA-Seminare «Baulicher Brandschutz»

Die fünf Seminare «Baulicher Brandschutz», zu denen der SIA projektierende Architekten, Bauingenieure sowie weitere Kreise eingeladen hatte, haben ein unerwartet grosses Interesse gefunden. Die vielen Brandfälle, die in den letzten Wochen und Monaten Schlagzeile machten, waren wohl mit ein Grund, dass so viele Verantwortliche für die Brandschutzplanung die Gelegenheit wahrnahmen, sich eingehend in die neue SIA-Empfehlung 183 «Baulicher Brandschutz» einführen zu lassen.

Das erste Seminar, das kurze Zeit nach Ankündigung ausverkauft war, fand am 23. April in Zürich statt. Eindrücklicher Rahmen bildete ein neuer Doku-

mentarfilm über einen Hochhausbrand in São Paulo im vergangenen Jahr, der vom Brandverhütungsdienst für Industrie und Gewerbe (BVD) zur Verfügung gestellt wurde. Die Seminar-Teilnehmer erhielten – neben der eigentlichen Einführung in die Empfehlung 183 – einen Überblick über die zur Zeit gültigen Brandschutzvorschriften in der Schweiz und Anleitungen zu einer wirksamen Brandschutzplanung. Als Kursstoff gelangte die Kurzfassung des Hauptreferats sowie ein umfangreicher Kommentar mit Checkliste zur Empfehlung 183 zur Verteilung.

Weitere Seminare finden wie folgt statt:

Mittwoch, 21. Mai 1975, in Winterthur (nur noch wenige Plätze frei)

Donnerstag, 22. Mai, in Muttenz-Basel

Donnerstag, 19. Juni, in Lausanne (in französischer Sprache)

Mittwoch, 25. Juni, in Bern

Im Oktober 1975 in Lugano (in deutscher Sprache)

Programm und Anmeldekarte sind beim SIA-Generalsekretariat erhältlich. Da die Teilnehmerzahl beschränkt ist, empfiehlt sich eine frühzeitige Anmeldung.